

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M., Bremen

Grußwort zum Arbeitsworkshop „Yogyakarta-Principles and Beyond: Brauchen die Yogyakarta-Prinzipien ein Inter-Update?“ am 24. Januar 2015 in Berlin

Die Yogyakarta-Prinzipien sind für Inter*s ein paar Jahre zu früh gekommen.

Zwar werden sie im dritten Absatz der Präambel genannt. Auch sind viele der Prinzipien mit den daraus abgeleiteten Forderungen für Inter*s unmittelbar einschlägig und wichtig, so zum Beispiel Prinzip 17 (Das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit), Buchstabe E:

Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle Menschen über die notwendigen Informationen verfügen und in der Lage sind, durch Einwilligung nach umfassender Aufklärung eigenständig Entscheidungen über medizinische Behandlungen und die gesundheitliche Versorgung zu treffen, ohne aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden;

oder Prinzip 18 (Das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung), Buchstabe F:

Die Staaten müssen sicherstellen, dass sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten im Rahmen medizinischer oder psychologischer Behandlungen oder Beratungen weder explizit noch implizit als Erkrankungen betrachtet werden, die behandelt, geheilt oder unterdrückt werden sollten.

Aber ich frage mich doch, ob Inter* wirklich überall mitgedacht worden ist. Diese Frage stellt sich mir schon bei Prinzip 3 (Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz), in dessen drittem Satz davon die Rede ist, dass niemand „als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden [darf], sich medizinischen Behandlungen zu unterziehen, darunter operativen Geschlechtsanpassungen (...), Sterilisationen oder Hormonbehandlungen“. Die deutsche Übersetzung zitiert hinter „Geschlechtsanpassungen“ in Klammern den englischen Originaltext: *sex reassignment surgery*. Daran wird deutlich, dass hier jedenfalls nur an Trans* gedacht ist; sonst wäre auch *sex assignment surgery* genannt.

Entsprechend ist im Geleitwort des früheren Direktors des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Heiner Bielefeldt (nunmehr Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats) für die deutsche Übersetzung nur von LGBT und nicht von LGBTI die Rede.

Andererseits wird mehr und mehr LGBTI als Zusammenfassung der im Geschlechterkontext zu berücksichtigenden Identitäten verwendet. Zugleich bleibt in politischen Debatten oft fraglich, ob die Bedeutung des „I“ denen, die „LGBTI“ sagen, wirklich klar ist – ganz zu schweigen davon, dass das „I“ im allgemeinen öffentlichen Bewusstsein noch längst nicht angekommen ist.

Deshalb begrüße ich sehr, dass die Hirschfeld-Eddy-Stiftung den heutigen Workshop ins Programm genommen hat. Persönlich würde ich mir ein „Inter-Update“ der Yogyakarta-Prinzipien wünschen. Aber es ist wohl schwer möglich, all die namhaften Persönlichkeiten des Jahres 2006 noch einmal zusammenzurufen und von einer neuen Textversion zu überzeugen.

Gleichwohl lohnt es auf jeden Fall, eine Fassung der Prinzipien und ihrer Forderungen herzustellen, die nicht nur implizit, sondern explizit und ausdrücklich Inter* einbezieht und nennt – ausgehend von einer Erläuterung von „geschlechtlicher Identität“ in der Präambel, die klarstellt, dass sowohl *sex* als auch *gender* Inter* als Ausprägung haben können.

In diesem Sinne wünsche ich allen einen ertragreichen Arbeitsworkshop!